

99010022001011

Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen Erteilung aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen

Heruntergeladen am 03.07.2025

<https://fimportal.de/services/99010022001011>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010022001011
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen Erteilung aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen
Leistungsbezeichnung II	Aufenthaltserlaubnis aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	humanitäre Gründe Aufenthaltserlaubnis, persönliche

Modul	Sachverhalt
	Gründe Aufenthaltserlaubnis, Aufenthalt, vorübergehender, Aufenthaltserlaubnis für vorübergehenden Aufenthalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (individuell, 010)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
Lagen Portalverbund	Einwanderung (1080100)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	29.10.2020
Fachlich freigegeben durch	Sächsisches Staatsministerium des Innern
Handlungsgrundlage	<p>§ 5 AufenthG</p> <p>§ 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG</p> <p>§ 12 AufenthG</p> <p>§ 29 Abs. 3 AufenthG</p> <p>§ 44 AufenthG</p> <p>§ 78 AufenthG</p> <p>§ 78a AufenthG</p> <p>§ 45 AufenthV</p> <p>§ 53 AufenthV</p> <p>§ 1 AsylbLG</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/BJNR107410993.html</p>

Modul

Sachverhalt

Teaser

Wie beantrage ich eine Aufenthaltserlaubnis für einen zeitlich begrenzten Aufenthalt bei Vorliegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe oder erheblicher öffentlicher Interessen?

Volltext

Sie streben einen zeitlich begrenzten Aufenthalt in Deutschland an, beispielsweise zur vorübergehenden Betreuung eines schwer kranken Familienangehörigen, zur Vornahme einer dringend gebotenen ärztlichen Behandlung oder des Abschlusses einer Berufsausbildung. Sie halten sich in Deutschland auf und sind nicht ausreisepflichtig.

Dann kann Ihnen durch die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen Ihre vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt Sie nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Sie kann auf Antrag durch die Ausländerbehörde erlaubt werden.

Ihnen gegenüber kann eine Wohnsitzauflage erlassen werden.

Sie haben Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Ein Familiennachzug ist ausgeschlossen.

Sie haben keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Sie können nur im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme zugelassen werden.

Erforderliche Unterlagen

- aktuelles biometrisches Foto
- Nachweise der Identität, wenn vorhanden z. B. Pass, ID Card, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde; Staatsangehörigkeitsausweis
- Ggf. Arbeitsvertrag oder verbindliches Arbeitsplatzangebot
- Nachweis über Ihre Krankenversicherung
- Mietvertrag

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorliegen eines Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis • Nicht vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer • Dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen müssen die vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern • Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen • Es dürfen keine Versagungsgründe vorliegen (kein Ausweisungsinteresse, keine Einreise- und Aufenthaltsverbot)
Kosten	<p>Gebühr für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis: 100 Euro</p> <p>Bei Minderjährigen: 50 Euro</p> <p>Gebührenbefreiung bei Bezug von Sozialleistungen</p>
Verfahrensablauf	<p>Ihre Aufenthaltserlaubnis müssen Sie in der Regel persönlich beantragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinbaren Sie mit der örtlich zuständigen Ausländerbehörde einen Vorsprachetermin. Sie können sich dazu auch auf der jeweiligen Website der Ausländerbehörde über den Ablauf der Beantragung informieren und welche Unterlagen Sie in welcher Form vorlegen müssen. • Während Ihres Termins werden Ihre Fingerabdrücke genommen. <p>Wenn Ihrem Antrag stattgegeben wird, beauftragt die Ausländerbehörde die Bundesdruckerei, den elektronischen Aufenthaltstitel herzustellen. Die Aufenthaltserlaubnis hat die Form einer Scheckkarte mit elektronischen Zusatzfunktionen.</p> <p>Hinsichtlich der Dauer des Verfahrens bis zur Aushändigung des Aufenthaltserlaubnis informieren Sie sich bei der zuständigen Ausländerbehörde</p>
Bearbeitungsdauer	<p>Ihnen wird in der Regel bei der Antragstellung auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von der zuständigen Ausländerbehörde die Dauer des Verfahrens mitgeteilt (etwa 6 bis 8 Wochen). Hinweis:</p>

Modul	Sachverhalt
	Die Aufenthaltserlaubnis wird als elektronischer Aufenthaltstitel ausgestellt.
Frist	Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis: • längstens 6 Monate , wenn Sie sich noch nicht seit mindestens 18 Monaten (ununterbrochen) rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben • bis zu drei Jahren, wenn Sie sich bereits länger als 18 Monate rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen zeitlich begrenzten Aufenthalt bei Vorliegen dringender humanitärer oder persönliche Gründe oder erheblicher öffentlicher Interessen • Keine vollziehbare Ausreisepflicht • Ermessen der Ausländerbehörde • Kein Ausweisungsinteresse • Kein Einreise- und Aufenthaltsverbot <p>Rechtsfolgen Erteilung Aufenthaltserlaubnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerbstätigkeit nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich • Anspruch auf Sozialleistungen • Kein Familiennachzug möglich • Kein Anspruch auf Integrationskurs, Zulassung zum Integrationskurs nur im Rahmen verfügbarer Kursplätze • Persönliches Erscheinen erforderlich: ja <p>Zuständig: Ihre örtlich zuständige Ausländerbehörde</p>
Ansprechpunkt	Örtlich zuständige Ausländerbehörde
Zuständige Stelle	Örtlich zuständige Ausländerbehörde Ihrer kreisfreien Stadt oder Ihres Landkreises
Formulare	Erhalten Sie von Ihrer örtlich zuständigen Ausländerbehörde

Modul

Sachverhalt

Onlineverfahren möglich: nein

Persönliches Erscheinen erforderlich: ja

Ursprungsportal